

Die neue Düngeverordnung

Kompakt für Sie zusammengefasst

Stand: 25. September 2017

Wichtiger Hinweis:

Bitte verfolgen Sie die Veröffentlichungen in der Fachpresse LZ Rheinland und Wochenblatt für Landwirtschaft oder unter www.landwirtschaftskammer.de zum aktuellen Stand der Regelungen zur Umsetzung der Düngeverordnung 2017.
Über die Länderbefugnisse (§ 13) sind weitergehende bzw. abweichende Vorgaben auch für NRW zu erwarten.

Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (§ 6(8))

- 1. November – 31. Januar für Grünland, mehrjähriges Feldfutter
- nach Ernte - 31. Januar für Ackerland

Abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des N-Düngebedarfs, maximal bis 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/ NH₄-N, möglich

- bis 01. Oktober zu W-Raps, ZF, Feldfutter (bei Aussaat bis 15.9.) oder zu W.-Gerste nach Getreide (bei Aussaat bis 1.10.),
- bis zum 1. Dezember zu Gemüse.

Keine Ausgleichsdüngung mehr zu Stroh!

- 15. Dezember – 15. Januar für Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Kompost
- 1. Dezember bis 31. Januar für Gemüse, Erdbeeren und Beerenobstkulturen
- Sperrfristverschiebung bis zu 4 Wochen möglich

Düngebedarfsermittlung (§ 3 (2))

Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an N (= 50 kg/ha N) oder P (= 30 kg/ha P₂O₅) ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln.

Dies gilt auch für den Düngereinsatz im Herbst. Wird ein bestehender Düngebedarf zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Wintergerste nach Getreide oder Feldfutter mit organischen Düngern gedeckt, müssen 10 % des Gesamt-N-Gehaltes bei der folgenden N-Bedarfsberechnung zur Hauptkultur berücksichtigt werden.

Die endgültigen Details werden über Vollzugshinweise des Landes geregelt. Unter www.landwirtschaftskammer.de finden Sie die aktuellen Informationen.

Vorgaben zur Stickstoffbedarfsermittlung (§ 4 (1))

Bei der Stickstoff-Düngebedarfsermittlung für **Ackerkulturen** sind folgende Einflüsse zu berücksichtigen

- N-Bedarfswert
- Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Nmin-Gehalt des Bodens (Richtwerte, Analysen)
- Humusgehalt des Bodens (ab > 4 %)
- N-Nachlieferung aus organischer Düngung des Vorjahres (10 % der ausgebrachten Gesamt-N-Menge)
- Nachlieferung aus Vor- und Zwischenfrucht

Beispiel einer N-Bedarfsermittlung für A-/B-Winterweizen:

| | | |
|--|--|------------|
| Stickstoffbedarfswert für A- oder B-Weizen in kg N/ha bei 80 dt/ha (bezogen auf 0-90 cm Boden) | | 230 |
| Korrekturen in Abhängigkeit von | | |
| Ertrag (Mittel der letzten 3 Jahre) | 90 dt/ha | + 10 |
| Nmin-Gehalt | gemessen | - 35 |
| Standort/Humusgehalt | < 4,0 % | - 0 |
| Organische Düngung Vorjahr (= Kalenderjahr) | 100 kg Gesamt-N /ha als Gärrest davon 10 % anzurechnen | - 10 |
| Vorfrucht | Winterraps | - 10 |
| Zwischenfrucht | keine | - 0 |
| N-Düngebedarf in kg N/ha | | 185 |

Vorgaben zur Stickstoffbedarfsermittlung (§ 4 (2))

Bei der Stickstoff-Düngebedarfsermittlung für **Grünland** sind folgende Einflüsse zu berücksichtigen

- N-Bedarfswert
- Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Rohproteingehalt im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Humusgehalt des Bodens
- N-Nachlieferung aus legumer N-Bindung
- Nachlieferung aus organischer Düngung des Vorjahres
(10 % der ausgebrachten Gesamt-N-Menge)
- N-Düngemenge, die nach der letzten Nutzung im Vorjahr aufgebracht wurde.

Vorgaben zur Phosphatbedarfsermittlung (§ 4 (3))

Bei der Phosphat-Düngebedarfsermittlung sind folgende Einflüsse zu berücksichtigen

- zu erwartender Ertrag, Qualität
- Standortbedingungen
- Anbaubedingungen
- Phosphatgehalte des Bodens

Fruchtfolgedüngung ist zulässig.

Ab Bodengehalten > 20 mg/100 g Boden P₂O₅ (CAL) ist eine Düngung max. in Höhe der P-Abfuhr zulässig.

Stickstoffobergrenze für organische Dünger (§ 6 (4))

- Der Einsatz von allen organischen und organisch-mineral. Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist auf max. 170 kg Ges.-N/ha + Jahr begrenzt.
- Ausnahme Kompost:
innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha.
Bei Komposteinsatz Aufteilung der N-Nachlieferung (10 % des Gesamt-N-Gehaltes) auf 3 Jahre.
- Derogationsregelung für Grünland und mehrjährigem Feldfutter in Aussicht gestellt. Nicht für Maisanbau!

Nährstoffvergleich (§ 8)

- Neue Bilanzierungsmethode ‚Plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz‘
Plausibilisiert =
Wiederkäuerhaltende Betriebe müssen über Anzahl der Tiere und deren Nährstoffaufnahme die Nährstoffabfuhr über das Grundfutter berechnen
- Bilanzierung auf Schlagebene ist weiterhin möglich.
- Über eine *zusätzliche Verordnung* werden voraussichtlich ab 2018 die Details zur Stoffstrombilanzierung geregelt.

Zulässige N- und P-Salden (§ 9 (2,3))

- N-Saldo: ab 2018 max. 50 kg N/ha (3-Jahresmittel)
- P-Saldo: ab 2018 max. 10 kg P₂O₅/ha (6-Jahresmittel)
- Bei Überschreitung der zulässigen Saldowerte:
Anordnung zur Teilnahme an Düngeberatung. Im Folgejahr Vorlage der Düngebedarfsberechnungen und Nährstoffvergleiche.

Aufnahmefähigkeit des Bodens (§ 5 (1))

- keine N-/P-Düngung wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.
- Auf gefrorenen Boden dürfen max. 60 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden, wenn
 - durch Auftauen tagsüber die Aufnahmefähigkeit gegeben ist
 - keine Gefahr des Abschwemmens in Gewässer bzw. auf benachbarte Flächen besteht
 - eine Pflanzendecke (= Winterung, Zwischenfrucht, Grünland) vorliegt
 - andernfalls Verdichtung/Strukturschäden entstünden

Abstandsauflagen zu Gewässern (§ 5 (2,3))

Ausbringverbot für N-/P-haltige Stoffe an Gewässern

- 4 m zwischen Ausbringungsfläche und Böschungsoberkante,
- 1 m wenn Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder Grenzstreueinrichtung vorhanden ist,
- 5 m bei Hangneigung ab 10 %.

Weitere Auflagen bei Hangneigung ab 10% im Bereich 5-20 m:

Ausbringung nur bei

- sofortiger Einarbeitung auf unbestelltem Acker
- entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung bei Reihenkulturen (=45 cm Abstand)
- hinreichender Bestandsentwicklung oder Mulch-, Direkt saattverfahren bei Nicht-Reihenkulturen

Verbotene Ausbringtechnik (§ 11)

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler
- Gülle-/Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler
- Zentraler nach oben abstrahlender Prallverteiler
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter Schleuderscheibe
- Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle

Bodennahe Aufbringung auf bestelltem Acker (§ 6 (3))

- Flüssige organische sowie flüssige organische-mineralische Dünger müssen auf bestelltem Acker ab dem 1.2.2020 streifenförmig auf den Boden abgelegt oder direkt in den Boden injiziert werden (Grünland/Feldgras ab 1.2.2025)
- auf Antrag Ausnahmen bei naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten oder aus Sicherheitsgründen möglich

Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Acker (§ 6 (1))

- Organische und org.-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff müssen mindestens 4 Stunden nach der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland eingearbeitet sein.
- Ausnahmen: Festmist (Huf- und Klautiere), Kompost, Düngemittel mit < 2% TS-Gehalt, Harnstoff mit Ureasehemmern
- Harnstoff muss ab 1.2.2020 mit Ureasehemmstoff versetzt sein oder ebenfalls innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet sein.

Lagerkapazitäten (§ 12)

- 6 Monate für Gülle, Jauche, Gärreste
- 2 Monate für Festmist von Huf- oder Klautieren, Kompost ab 01.01.2020
- 9 Monate für Betriebe > 3 GV/ha und für Betriebe ohne eigene Fläche ab 01.01.2020

Was ist bereits in 2017 zu beachten?

- Sperrfristregelung nach der Hauptfruchternte auf Ackerland
- Sperrfristbeginn für Grünland ab 01. November bis 31. Januar
- Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost ab 15. Dezember bis 15. Januar
- Beginn des Bezugszeitraums zur Erstellung der Plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz ab 01. Juli 2017 bzw. 01. Januar 2018
(Wirtschaftsjahr 2016/17 und Kalenderjahr 2017 wird als Feld-Stall-Bilanz nach alter Düngeverordnung gerechnet.)
- Düngebedarfsermittlung zu Gemüse, Zweitfrüchten, Zwischenfrüchten, Feldgras, Winterraps, Wintergerste nach Getreide
- Dokumentation des Gesamt-N-Einsatzes über organische Dünger in 2017 zur Berücksichtigung bei der N-Bedarfsermittlung für das Erntejahr 2018
- Abstandsaufgaben zu Gewässern

Was muss dokumentiert werden?

- N-,P-Düngebedarf je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit einschließlich Berechnung
- Bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich Begründung
- Gehalte der aufgebrauchten Nährstoffträger an Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N, Gesamt-Phosphat
- Nmin-Gehalte des Bodens (außer Grünland, mehrschnittigem Feldfutter) ermittelt über Nmin-Richtwerte/ eigene Analysen
- Phosphatgehalte des Bodens für Schläge > 1 ha alle 6 Jahre
- Ausgangsdaten und Ergebnisse des Nährstoffvergleichs als Plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz bis 31.03. des auf das jeweils abgelaufene Düngejahr folgende Kalenderjahr